

ordnungen." — Wenn endlich die I. Kammer beschloffen hat, daß die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der baldigen Erlassung eines Criminalgesetzbuchs möge ausgesprochen werden, so läßt die Deputation es nunmehr, da immittelst die Zusicherung geschehen, daß ein Criminalgesetzbuch bearbeitet und vorgelegt werden solle, für überflüssig, daß ein solcher Antrag an die Staatsregierung gestellt werde.

Der §. wird in der Masse, wie ihn die Deputation vorgeschlagen, angenommen, und der Deputation auch darin beigegeben, daß der Antrag wegen Bearbeitung eines Criminalgesetzbuchs sich erledige.

Der königl. Commissar D. Schumann bemerkt noch in Bezug auf die Abstimmung, daß sie mit Vorbehalt dessen, was über die ausgefetzt gebliebenen Punkte wegen Eheverlöbnißstreitigkeiten und Eheirungen bei dem Gesetze über die privilegirten Gerichtsstände beschloffen werde, erfolgen müsse.

Demnach wird, nachdem die königl. Commissare den Sitzungssaal verlassen hatten, die Frage gestellt: Wird das vorliegende Gesetz mit Vorbehalt der zwei Punkte wegen Eheverlöbnißstreitigkeiten und Eheirungen, welche noch ausgefetzt bleiben, angenommen?

Die Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf, und es wird das Gesetz einstimmig angenommen.

Der Präsident schließt die Sitzung um 2 Uhr.

Hundert und sechs u. achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 11. Jan. 1834.

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, wegen zweckmäßiger Organisation der Patrimonialgerichte.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Das Protocoll der leztvorherigen wird verlesen, genehmigt und durch Bürgermeister Hübler und D. Crusius mit vollzogen.

Auf der Registrande befindet sich:

1) Protocoll extract der 2. Kammer vom 18. und 21. December 1833, die Schlußverhandlungen über das Gesetz wegen Reform der indirecten Abgaben betreffend. 2) Desgleichen vom 21. December 1833, die Schlußverhandlungen über das Gesetz wegen des Untersuchungsverfahrens in Abgabendefraudationsfällen enthaltend; beide Gegenstände sind zu den Acten zu nehmen. 3) Bericht der I. Deputation, die Abkürzung des Landtages betreffend; ist bereits zum Druck befördert und soll auf die Tagesordnung gebracht werden.

Man geht demnächst zur Tagesordnung über, welche die Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, die zweckmäßigere Organisation der Patrimonialgerichte betreffend, enthält. — Referent ist v. Carlowitz.

Zuvörderst beschäftigt sich die Kammer mit der Prüfung des zweiten Theiles des §. 25. nach der Fassung der Deputation.

v. Einsiedel: Er habe bei diesem §. einen Antrag hinsichtlich der Vertretung der Depositen zu stellen beabsichtigt, glaube ihn aber noch zweckmäßiger bei §. 28. anbringen zu können, und behalte sich ihn daher bis dahin vor.

Staatsminister v. Rönnerich: Es habe nicht in der Absicht des Gesetzentwurfes gelegen, die Rechte der Gerichtsherrn

auf irgend eine Weise zu beschränken, sondern der Grund davon, daß im Gesetzentwurfe eine Bestimmung, wie sie sich im zweiten Theile des Deputationsgutachtens befinde, nicht mit aufgenommen sei, sei darin zu suchen, daß es sich in dem vorliegenden Gesetze eigentlich nur von der Rechtspflege handle. So wenig Bedenklichkeiten nun auch der Zusatz der Deputation erzeuge, so enthalte der ganze Gegenstand doch überhaupt noch sehr viel Schwankendes, denn man befinde sich darüber, was eigentlich in öffentlichen und policeilichen Angelegenheiten zu den Rechten der Obrigkeit, und was zu denen der Behörden gehöre, noch auf einem sehr uncultivirten Felde. Wünsche man aber die Fassung des zweiten Theiles des §. nach der Deputation beizubehalten, so möge man wenigstens vor dem Worte: „Befugniß“ noch; „etwaigen“ hinzusehen, da das Recht, Concessionen zu ertheilen, in vieler Hinsicht sehr beschränkt sei, wie z. B. wegen Anlegung von Mühlen. Ferner möge man statt: „hat — eintreten zu lassen“ setzen: „kann oder wird — eintreten lassen,“ da man es doch überhaupt erst der Erwägung der Behörden überlassen müsse, ob sich ein Fall zur Anordnung eines Strafverfahrens eigne.

Prinz Johann: Gegen diese Abänderungen finde er nichts einzuwenden. Auch habe es außer der Absicht der Deputation gelegen, die Befugnisse der Gerichtsherrn zu erweitern.

v. Carlowitz: Er müsse dem zwar beistimmen, jedoch bemerken, daß doch gewisse Befugnisse feststehen müßten, und wo dieß nicht der Fall sei, sie auch nicht Befugnisse genannt werden dürften. Ein Strafverfahren aber solle nur da eintreten, wo der Justitiar seine Pflichten verabsäumt habe.

Hierauf schreitet der Präsident zu den Fragen: 1) Genehmiget man die Beifügung des Wortes: „etwaigen“? Dieß wird mit 27 gegen 2 Stimmen bejahet. 2) Will man den Vorschlag wegen der Worte: „wird — eintreten lassen“ genehmigen? Dieß wird einstimmig bejahet.

Secretair Harz: Wenn die Deputation vorschlage, es festzustellen, daß in dem Falle, wo der Gerichtsdirector den Weisungen seines Gerichtsherrn nicht nachkomme, das im Staatsdienergesetze gedachte Strafverfahren eintreten solle, so sehe dieß ein Subordinationsverhältniß, einen dem Gerichtshalter ertheilten und von ihm nicht befolgten Befehl voraus. Da müsse er aber doch erinnern, daß das Verhältniß des Justitiars zu dem Gerichtsherrn keinesweges ein so untergeordnetes sei, als es das Staatsdienergesetz bedinge. Die vorliegende Disposition scheine ihm also zu weit zu gehen, und er schlage daher vor, anstatt der Worte: „daß im Staatsdienergesetze ic.“ zu sagen: „das Nöthige zu verfügen.“

Bürgermeister Hübler: Er gebe dieser Abänderung seinen völligen Beifall, da das Staatsdienergesetz den Gerichtshalter dem Staate gegenüber verbinde, das Verhältniß zwischen dem Justitiar und dem Gerichtsherrn aber nach seiner Ansicht nur ein coordinirtes sei.

D. Deutrich: Er trete der beantragten Veränderung in so weit bei, als eine Beschwerde des Gerichtsherrn wegen verweigertter Ausführung einer Weisung des erstern in einer Policei-